

sung von 1968 geschehen war. Ihre entsprechenden Sätze erhielten damit den Rang von formellem Verfassungsrecht. Die Räte und Kommissionen werden zur »Wahrnehmung der Verantwortung« der örtlichen Volksvertretungen bestellt. Soweit die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen nicht von ihnen selbst wahrgenommen werden, sei es, weil das aus praktischen Gründen nicht möglich ist, sei es, weil das nicht opportun erscheint, werden sie von den Räten und Kommissionen erfüllt. Besondere Bedeutung haben dabei die Räte (s. Rz. 11-66 zu Art. 83). Dabei werden wiederum nur Rahmenbestimmungen gegeben, deren Inhalt durch die einfache Gesetzgebung ausgefüllt wird. Nach dem Erlaß der Verfassung geschah das zunächst durch den Beschluß des Staatsrates »Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden« - zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik - vom 16. 4.1970<sup>8</sup>. Seit dem 1. 8. 1973 bestimmt das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973<sup>9</sup> (GöV) die Stellung und Aufgaben der örtlichen Räte (§§ 8 - 13) und die der Kommissionen (§§ 14 und 15).

## 2. Wahl.

a) Sicherung der Suprematie der SED. Die Bestellung der Räte und Kommissionen 6 erfolgt durch Wahl durch die örtlichen Volksvertretungen der einzelnen Stufen. Mit deren Zusammensetzung nach dem Willen der SED infolge der Gestaltung des objektiven Wahlrechts (s. Rz. 11 und 18 zu Art. 81) ist gesichert, daß auch die örtlichen Räte und die Kommissionen unter der Suprematie dieser Partei stehen.

b) Voraussetzung für die Wahl zu den Räten ist das passive Wahlrecht zu den örtlichen Volksvertretungen (Art. 22 Abs. 2). Weitere zwingende Voraussetzungen werden nicht gestellt. Jedoch erfordern manche Ämter eine fachliche Qualifikation, etwa die des Bezirksarztes oder des Kreisarztes (s. Rz. 31-35 zu Art. 83). Es ist auch nicht zwingend vorgeschrieben, daß die Mitglieder der Räte Abgeordnete der örtlichen Volksvertretungen sind. Es besteht dazu lediglich eine Sollvorschrift (Art. 83 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 3 GöV). Die frühere Regelung (Abschnitt I Ziffer 7 b der Ordnungen von 1961<sup>4</sup>), derzufolge in dem Falle, in dem ein Bürger zum Mitglied des Rates gewählt wird, der nicht Abgeordneter der örtlichen Volksvertretung ist, die ihn wählt, dieser die Rechte und Pflichten eines Abgeordneten dieser Volksvertretung erhält, kennt das GöV nicht.

c) Voraussetzung für die Wahl zu den Kommissionen ist das passive Wahlrecht zu 8 den örtlichen Volksvertretungen (Art. 22 Abs. 2). Die Mitglieder der Kommissionen sind von der Volksvertretung gewählte Abgeordnete und Nachfolgekandidaten sowie von der Volksvertretung berufene Bürger. Letztere haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

(Wegen der Einzelheiten s. Rz. 72 und 74 zu Art. 83).

d) Die Wahl zu den Räten und den ständigen Kommissionen (s. Rz. 71 zu Art. 83) 9 erfolgt auf die Dauer der Wahlperiode der Volksvertretungen auf deren konstituierenden Tagungen.

8 GBl. I S. 39.

9 GBl. I S. 313.